

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

| Nummer 2 | Freyung, 31.01.2020 | 50. Jahrgang |
|-----------------|--|---------------------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| 05.12.2019 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2019 | 2 |
| 03.12.2019 | Vollzug des § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs. 3 Arten Schutzrechtliche Ausnahmereordnung (AAV) (sh. Anlagen Übersichtsplan und Lagepläne) | 3 |
| 27.01.2020 | Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats sowie des Kreistags am 15. März 2020 (sh. Anlage) | 6 |
| 29.01.2020 | Vollzug des BayStrWG; Kreisstraße FRG 16 des Landkreises Freyung-Grafenau | 7 |
| 29.01.2020 | Vollzug des BayStrWG; Kreisstraße FRG 4 des Landkreises Freyung-Grafenau | 8 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 218.500 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 730.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 43.600 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlage-Soll) wird auf 711.700 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, 05.12.2019

Zweckverband Rachelwasser

Roth

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt im Vollzug des § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV vom 03. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184) wird folgende Ausnahmeregelung getroffen:

I. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Nrn. II bis VII abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (*Castor fiber*) in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

II. Maßnahmen nach Nr. I sind entsprechend der Eintragung in beiliegenden Lageplänen auf folgenden Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen (Tfl.) erlaubt:

a) Erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen in den Gemeinden Eppenschlag, Haidmühle, Neureichenau, Saldenburg und Waldkirchen

Fl. Nrn. 1534, 2822/1, 2306 Gemarkung Eppenschlag (Anlagen 2, 3, 4)

Fl. Nr. 594 (Tfl.) Gemarkung Frauenberg (Anlage 5)

Fl. Nr. 990 Gemarkung Neureichenau (Anlage 6)

Fl. Nrn. 1456/14, 1519/1 Gemarkung Saldenburg (Anlage 7)

Fl. Nr. 2163 Gemarkung Böhmzwiesel (Anlage 8)

Fl. Nr. 65/2 (Tfl.) Gem. Oberfrauenwald (Anlage 9)

Fl. Nrn. 415/1, 483, 483/1, 561 (Tfl.), 418, 418/1, 93 (Tfl.) Gemarkung Ratzing (Anlagen 10, 11, 12)

Fl. Nr. 282/1 (Tfl.) Gemarkung Unterhöhenstetten (Anlage 13)

b) Abschnitte von öffentlichen Straßen in der Stadt Waldkirchen
FRG 51: Fl. Nrn. 263 (Tfl.), 547 (Tfl.), 547/2 (Tfl.)
Gemarkung Ratzing (Anlage 14)
St 2632: Fl. Nrn. 1475 (Tfl.), 1479 (Tfl.), 1481/5 (Tfl.)
Gemarkung Waldkirchen (Anlage 15)

Die beiliegenden Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- III. Zu Maßnahmen nach Nr. I ist berechtigt, wer
1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
 2. von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau hierzu bestellt ist.

Ein Abschuss erfolgt im Benehmen mit dem jagdausübungsberechtigten Revierinhaber und des jeweiligen Grundstückseigentümers.

- IV. Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen und Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 4 Abs. 7 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) bleiben unberührt.

- V. Fang- und Abschussort, wie Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp, sowie Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- VI. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ganz oder teilweise vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation zeigen sollten.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2027 außer Kraft.

Gründe:

I.

In den letzten Jahren hat sich das Bibervorkommen im Landkreis Freyung-Grafenau deutlich erhöht. Zur Umsetzung eines effizienten Bibermanagements und zur Akzeptanzförderung des Bibers wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Im Bedarfsfall ist dadurch schnelle Abhilfe in Form von Abfang und Tötung von Bibern möglich.

Bei den in der Anlage genannten Fischteichanlagen „Eppenschlag“, „Kraftmühle“, „Marbach“, „Haidmühle“, „Spillerhäuser“, „Hundsruck“, „Ensmannsreut“, „Oberfrauenwald“, „Erlauzwiesel“, „Frischeck“, „Ratzing“ und „Oberhöhenstetten“ handelt es sich nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde um erwerbswirtschaftlich genutzte Anlagen, welche entweder bereits erhebliche wirtschaftliche Schadenssituationen infolge der Aktivitäten des Bibers hinnehmen mussten oder bei denen mit dem Eintritt solcher Schadensfälle mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Bei der Kreisstraße FRG 51 Ferienpark Erlauzwiesel und der Staatsstraße 2632 bei Waldkirchen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Situationen mit einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs infolge von Biberaktivitäten direkt im Umfeld der Straßen.

II.

1. Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
2. Der Biber (*Castor fiber*) ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Von diesem Verbot soll das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen, durch Allgemeinverfügung bestimmte Bereiche definieren, innerhalb derer der Biber nach den Bestimmungen des § 2 AAV entnommen werden dürfen. Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen ist das Landratsamt verpflichtet, entsprechende Bereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen. Dies gilt für erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen, bei denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV (vgl. Nr. I) aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Dies setzt voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV).

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 AAV für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG liegen vor. Eine anderweitige zumutbare und zufriedenstellende Alternative ist nach Einschätzung der Naturschutzreferenten nicht erfolgversprechend. Die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation kann grundsätzlich angenommen werden, auch wenn einzelne Tiere entnommen werden.

Bei unglücklichem Zusammentreffen der vom Biber verursachten Einwirkungen auf die genannten Fischzuchtanlagen, z. B. durch Unterbindung der Frischwasserzufuhr, kann innerhalb von wenigen Stunden der gesamte Fischbesatz und damit ein wirtschaftlicher Gegenwert im Bereich von weit über 10.000 € für den Betreiber der jeweiligen Anlage verloren gehen. Somit sind Möglichkeiten zum schnellen Eingreifen auf die jeweils spezifische Situation gegeben.

Präventionsmaßnahmen, wie Einbau von Drahtgittern oder Versteinungen, Sicherung von Mönchen sind nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzreferenten in den ge-

nannten Bereichen entweder nicht durchführbar, nicht hinreichend erfolgversprechend oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu erbringen. Auch sonstige zufrieden stellende Maßnahmen zur Sicherung dieser Anlagen vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden stehen hier nicht zu Verfügung.

Bei der Kreisstraße FRG 51 Ferienpark Erlauzwiesel und der Staatsstraße 2632 bei Waldkirchen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Situationen mit einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs infolge von Biberaktivitäten direkt im Umfeld der Straßen. Die Biberverbauungen in den Straßendurchlässen der Gewässer oder eine Überflutung der Fahrbahn im Winter führten zu höchst gefährlichen Vereisungssituationen der Fahrbahnen. An den Straßenabschnitten sind Präventivmaßnahmen (Einbau von Gittern oder Verlegung der Straßen) zur Entschärfung der Gefahrensituationen faktisch undurchführbar.

Zugriffe auf den Biber sind während der Trag- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Ende August) aus tierschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Davon abweichend dürfen Biberdämme und nicht besetzte Biberburgen ohne zeitliche Beschränkung beseitigt werden. In Bezug auf Biberdämme gilt dies allerdings mit der Einschränkung, dass besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, da bei Trockenfallen der Bibereingänge die Bautätigkeit der Biber gerade angeregt würde.

3. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
5. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz - KG).

Hinweise

1. Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß

§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.

2. Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausnahmslos verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren.

Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

3. Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießeraubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in eine für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Freyung, 03.12.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtslageplan M 1: 200.000
14 Lagepläne M 1 : 5.000

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats sowie des Kreistags am 15.03.2020

(sh. Anlage)

Freyung, 27.01.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wunder
Wahlleiterin

**Vollzug des BayStrWG;
Kreisstraße FRG 16 des Landkreises Freyung-
Grafenau**

1. Der Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 27.01.2020 mit Wirkung zum 01. Juli 2020
- 1.1 nachstehende Teilstrecken im Gemeindebereich der Gemeinde Hohenau und der Gemeinde Mauth zur Kreisstraße FRG 16 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

Gemeinde Hohenau:

von km FRG 16_200_0,092 neu (= km 7,160 alt) bis km FRG 16_200_0,247 neu (= km 7,331 alt)
 von km FRG 16_200_0,329 neu (= km 7,413 alt) bis km FRG 16_200_0,451 neu (= km 7,548 alt)
 von km FRG 16_200_0,910 neu (= km 8,008 alt) bis km FRG 16_200_1,123 neu (= km 8,226 alt)
 von km FRG 16_200_1,132 neu (= km 8,235 alt) bis km FRG 16_200_1,247 neu (= km 8,505 alt)
 von km FRG 16_200_1,254 neu (= km 8,512 alt) bis km FRG 16_200_1,472 neu (= km 8,739 alt)
 von km FRG 16_200_1,536 neu (= km 8,803 alt) bis km FRG 16_200_1,682 neu (= km 8,971 alt)
 von km FRG 16_200_1,688 neu (= km 8,977 alt) bis km FRG 16_200_1,879 neu (= km 9,209 alt)
 von km FRG 16_200_3,002 neu (= km 10,332 alt) bis km FRG 16_200_3,090 neu

Gemeinde Mauth:

von km FRG 16_200_3,090 neu bis km FRG 16_200_3,151 neu (= km 10,512 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Juli 2020 der Landkreis Freyung – Grafenau.

- 1.2 nachstehende für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße FRG 16 im Gemeindebereich der Gemeinde Hohenau und der Gemeinde Mauth eingezogen (Art. 8 BayStrWG):

Gemeinde Hohenau:

von km 7,160 alt (= km FRG 16_200_0,092 neu) bis km 7,331 alt (= km FRG 16_200_0,247 neu)
 von km 7,413 alt (= km FRG 16_200_0,329 neu) bis km 7,548 alt (= km FRG 16_200_0,451 neu)
 von km 8,008 alt (= km FRG 16_200_0,910 neu) bis km 8,226 alt (= km FRG 16_200_1,123 neu)
 von km 8,235 alt (= km FRG 16_200_1,132 neu) bis km 8,505 alt (= km FRG 16_200_1,247 neu)
 von km 8,512 alt (= km FRG 16_200_1,254 neu) bis km 8,739 alt (= km FRG 16_200_1,472 neu)
 von km 8,803 alt (= km FRG 16_200_1,536 neu) bis km 8,971 alt (= km FRG 16_200_1,682 neu)
 von km 8,977 alt (= km FRG 16_200_1,688 neu) bis km 9,209 alt (= km FRG 16_200_1,879 neu)
 von km 10,332 alt (= km FRG 16_200_3,002 neu) bis km 10,454 alt

Gemeinde Mauth:

von km 10,454 alt bis km 10,512 alt (= km FRG 16_200_3,151 neu)

2. Die Widmungsverfügung und die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden bei:

Landratsamt Freyung – Grafenau
 Kreiseigener Tiefbau
 Kreuzstraße 4
 94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung - Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-

chen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 29.01.2020

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Vollzug des BayStrWG;

Kreisstraße FRG 4 des Landkreises Freyung-Grafenau

1. Der Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 27.01.2020 mit Wirkung zum 01. Juli 2020
 - 1.1. nachstehende Teilstrecken im Gemeindebereich der Gemeinde St. Oswald – Riedlhütte und im gemeindefreien Gebiet (272459 St. Oswald) zur Kreisstraße FRG 4 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte:

von km FRG 4_120_0,095 neu (= km 0,462 alt) bis km FRG 4_120_0,827 neu (= km 1,196 alt)

von km FRG 4_120_0,835 neu (= km 1,204 alt) bis km FRG 4_120_1,412 neu (= km 1,832 alt)
 von km FRG 4_120_2,442 neu (= km 2,862 alt) bis km FRG 4_120_2,929 neu (= km 3,481 alt)
 von km FRG 4_120_3,058 neu (= km 3,610 alt) bis km FRG 4_120_3,316 neu (= km 3,912 alt)
 von km FRG 4_120_3,458 neu (= km 4,054 alt) bis km FRG 4_120_3,787 neu (= km 4,373 alt)

gemeindefreies Gebiet (272459 St. Oswald):

von km FRG 4_120_4,089 neu (= km 4,675 alt) bis km FRG 4_120_4,571 neu (= km 5,252 alt)
 von km FRG 4_120_4,900 neu (= km 5,581 alt) bis km FRG 4_120_5,064 neu (= km 5,760 alt)
 von km FRG 4_140_0,000 neu (= km 5,760 alt) bis km FRG 4_140_0,033 neu (= km 5,800 alt)
 von km FRG 4_140_0,041 neu (= km 5,808 alt) bis km FRG 4_140_0,420 neu (= km 6,302 alt)
 von km FRG 4_140_0,754 neu (= km 6,677 alt) bis km FRG 4_140_0,934 neu (= km 6,856 alt)
 von km FRG 4_140_0,942 neu (= km 6,864 alt) bis km FRG 4_140_1,073 neu (= km 7,010 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 01. Juli 2020 der Landkreis Freyung – Grafenau.

- 1.2. nachstehende Teilstrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße FRG 4 im Gemeindebereich der Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte und im gemeindefreien Gebiet (272459 St. Oswald) eingezogen (Art. 8 Bay StrWG):

Gemeinde St. Oswald - Riedlhütte:

von km 0,462 alt (= km FRG 4_120_0,095 neu) bis km 1,196 alt (= km FRG 4_120_0,827 neu)
 von km 1,204 alt (= km FRG 4_120_0,835 neu) bis km 1,832 alt (= km FRG 4_120_1,412 neu)
 von km 2,862 alt (= km FRG 4_120_2,442 neu) bis km 3,481 alt (= km FRG 4_120_2,929 neu)

von km 3,610 alt (= km FRG 4_120_3,058 neu) bis km 3,912 alt (= km FRG 4_120_3,316 neu)

von km 4,054 alt (= km FRG 4_120_3,458 neu) bis km 4,373 alt (= km FRG 4_120_3,787 neu)

gemeindefreies Gebiet (272459 St. Oswald):

von km 4,675 alt (= km FRG 4_120_4,089 neu) bis km 5,252 alt (= km FRG 4_120_4,571 neu)

von km 5,581 alt (= km FRG 4_120_4,900 neu) bis km 5,760 alt (= km FRG 4_120_5,064 neu)

von km 5,760 alt (= km FRG 4_140_0,000 neu) bis km 5,800 alt (= km FRG 4_140_0,033 neu)

von km 5,808 alt (= km FRG 4_140_0,041 neu) bis km 6,302 alt (= km FRG 4_140_0,420 neu)

von km 6,677 alt (= km FRG 4_140_0,754 neu) bis km 6,856 alt (= km FRG 4_140_0,934 neu)

von km 6,864 alt (= km FRG 4_140_0,942 neu) bis km 7,010 alt

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freyung, 29.01.2020

Landkreis Freyung – Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

2. Die Widmungsverfügung, die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden bei:

Landratsamt Freyung – Grafenau
Kreisstraßenverwaltung
Kreuzstraße 4
94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung - Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

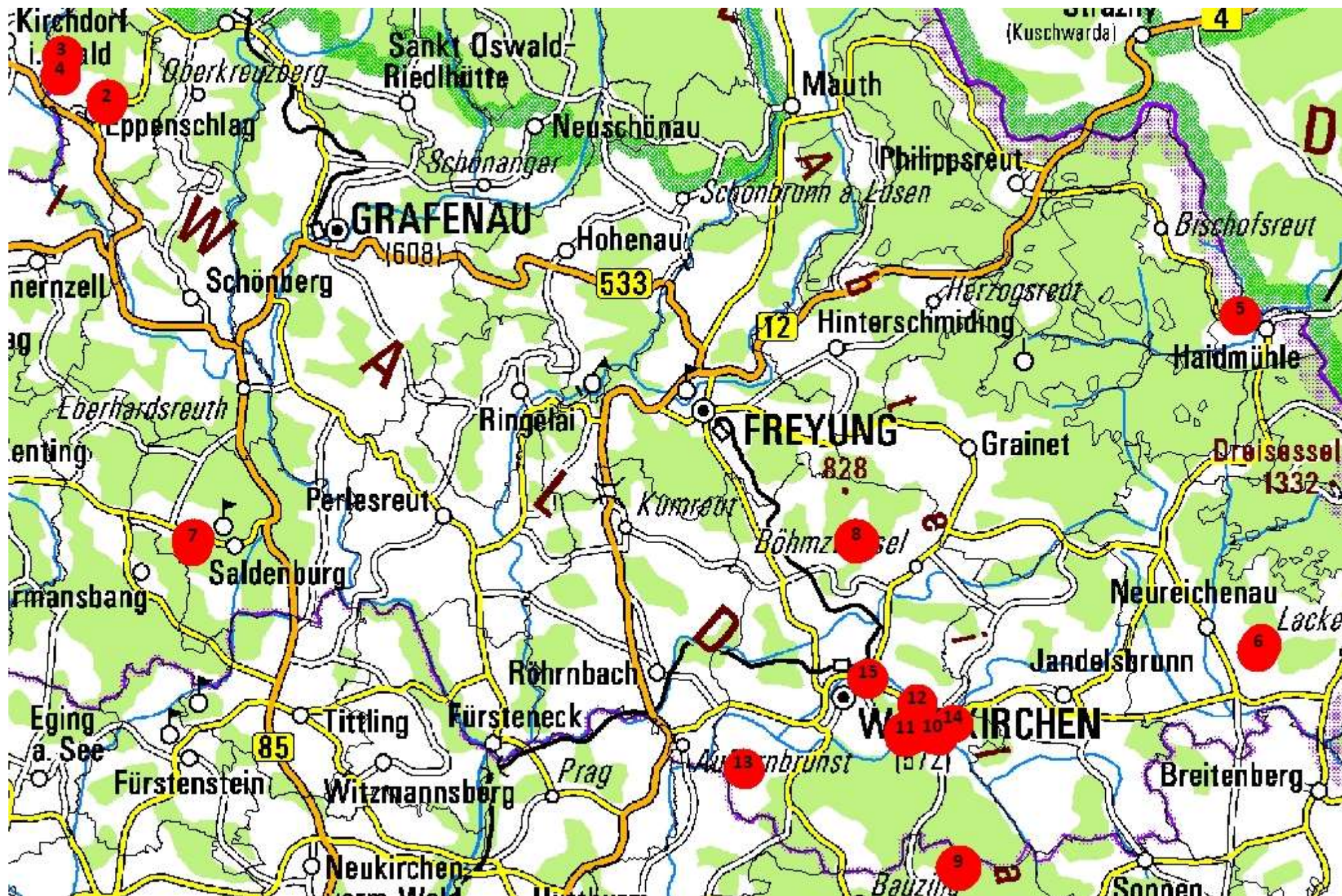
Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlagen zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2019

- Anlage 1:** Übersichtslageplan (M 1 : 200.000)
- Anlage 2:** Fischteichanlage „Eppenschlag“
- Anlage 3:** Fischteichanlage „Kraftmühle“, Eppenschlag
- Anlage 4:** Fischteichanlage „Marbach“, Eppenschlag
- Anlage 5:** Fischteichanlage „Haidmühle“
- Anlage 6:** Fischteichanlage „Spillerhäuser“, Neureichenau
- Anlage 7:** Fischzucht „Hundsruck“, Saldenburg
- Anlage 8:** Fischteichanlage „Ensmannsreut“, Waldkirchen
- Anlage 9:** Fischteiche „Oberfrauenwald“, Waldkirchen
- Anlage 10:** Fischzucht „Erlauzwiesel“, Waldkirchen
- Anlage 11:** Fischteichanlage „Frischeck“, Waldkirchen
- Anlage 12:** Fischteichanlage „Ratzing“, Waldkirchen
- Anlage 13:** Fischzucht „Oberhöhenstetten“, Waldkirchen
- Anlage 14:** Kreisstraße FRG 51 Ferienpark Erlauzwiesel, Waldkirchen
- Anlage 15:** Staatstraße St 2632 - Waldkirchen

Anlage 1 – Übersichtslageplan (M 1: 200.000)



Anlage 2 - Fischteichanlage „Eppenschlag“ (Fl.-Nr. 1534 der Gemarkung Eppenschlag)



Anlage 3 - Fischteichanlage „Kraftmühle“ (Fl.-Nr. 2822/1 der Gemarkung Eppenschlag)



Anlage 4 - Fischteichanlage „Marbach“ (Fl.-Nr. 2306 der Gemarkung Eppenschlag)



Anlage 5 - Fischteichanlage „Haidmühle“ (Fl.-Nr. 594 (Tfl.) Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Haidmühle)



Anlage 6 - Fischteichanlage „Spillerhäuser“ (Fl.-Nr. 990 Gemarkung Neureichenau)



Anlage 7 - Fischzucht „Hundsruck“ (Fl.-Nrn. 1456/14, 1519/1 der Gemarkung Saldenburg)



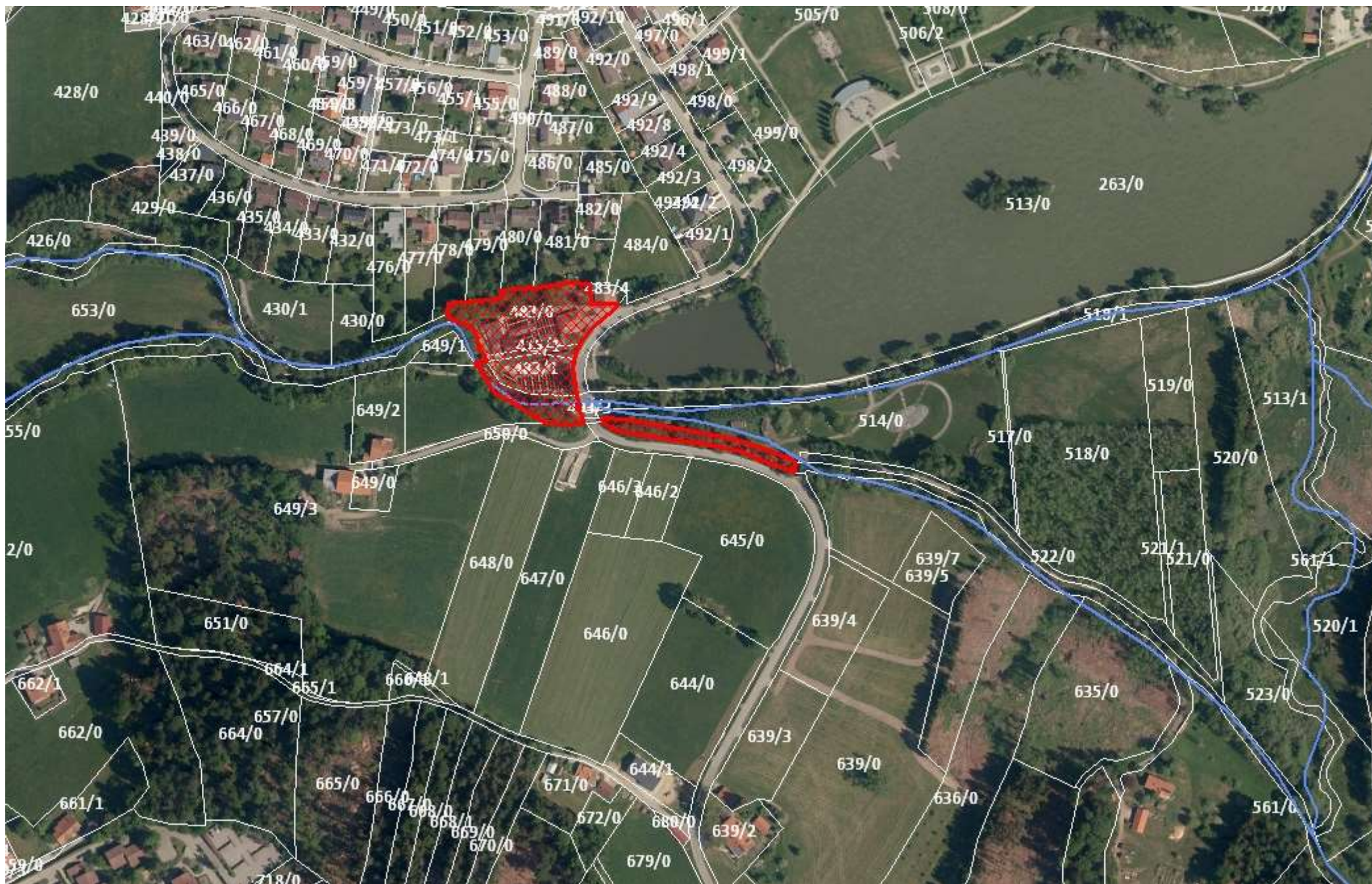
Anlage 8 - Fischteichanlage „Ensmannsreut“ (Fl.-Nr. 2163 Gemarkung Böhmziesel, Stadt Waldkirchen)



Anlage 9 - Fischteiche „Oberfrauenwald“ (Fl.-Nr. 65/2 (Tfl.) Gemarkung Oberfrauenwald, Stadt Waldkirchen)



Anlage 10 - Fischzucht „Erlauzwiesel“ (Fl.-Nrn. 415/1, 483, 483/1, 561 (Tfl.) der Gemarkung Ratzing, Stadt Waldkirchen)



Anlage 11 - Fischteichanlage „Frischeck“ (Fl.-Nrn. 418, 418/1 der Gemarkung Ratzing, Stadt Waldkirchen)



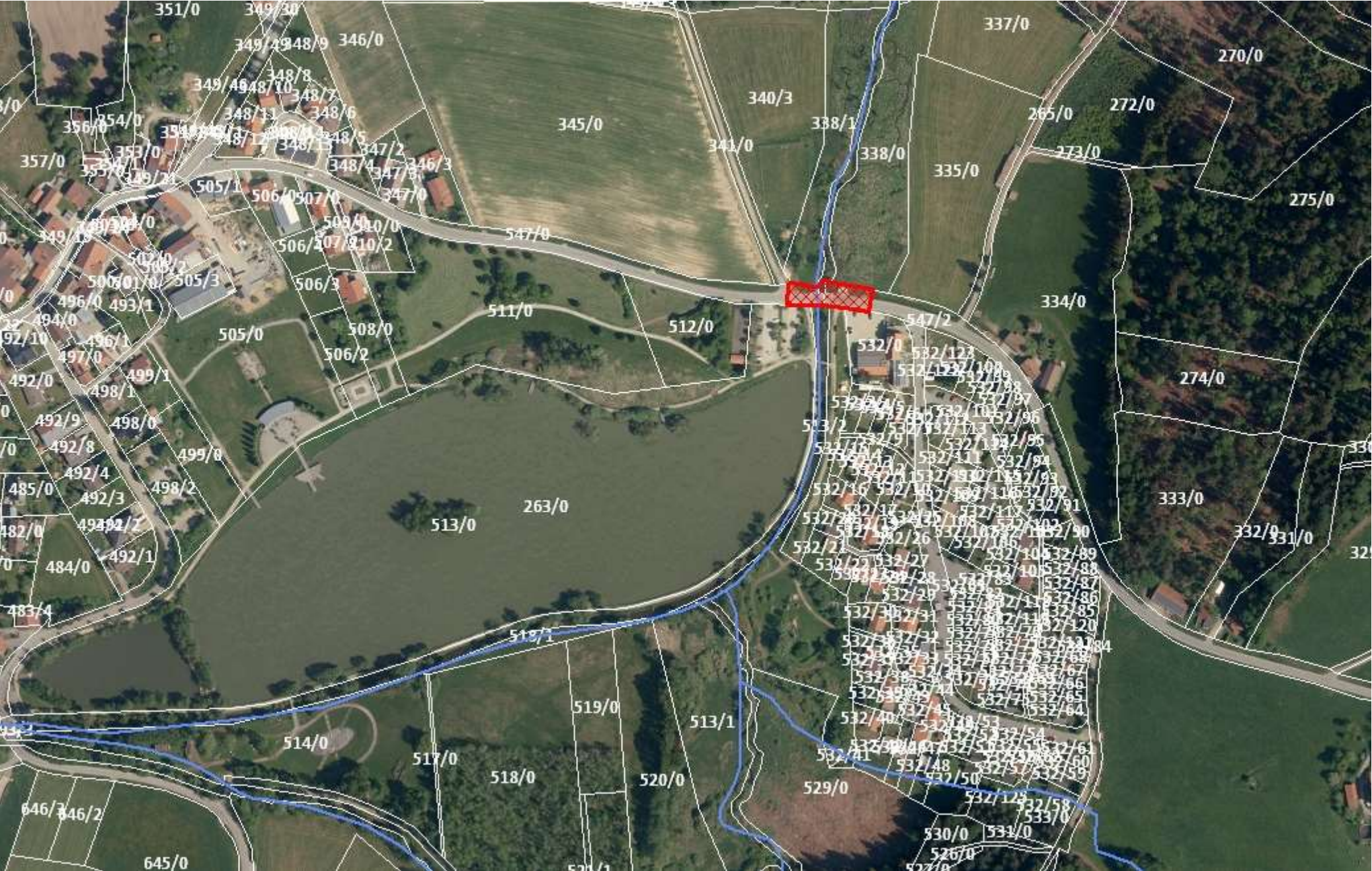
Anlage 12 - Fischteichanlage „Ratzing“ (Fl.-Nr. 93 (Tfl.) der Gemarkung Ratzing, Stadt Waldkirchen)



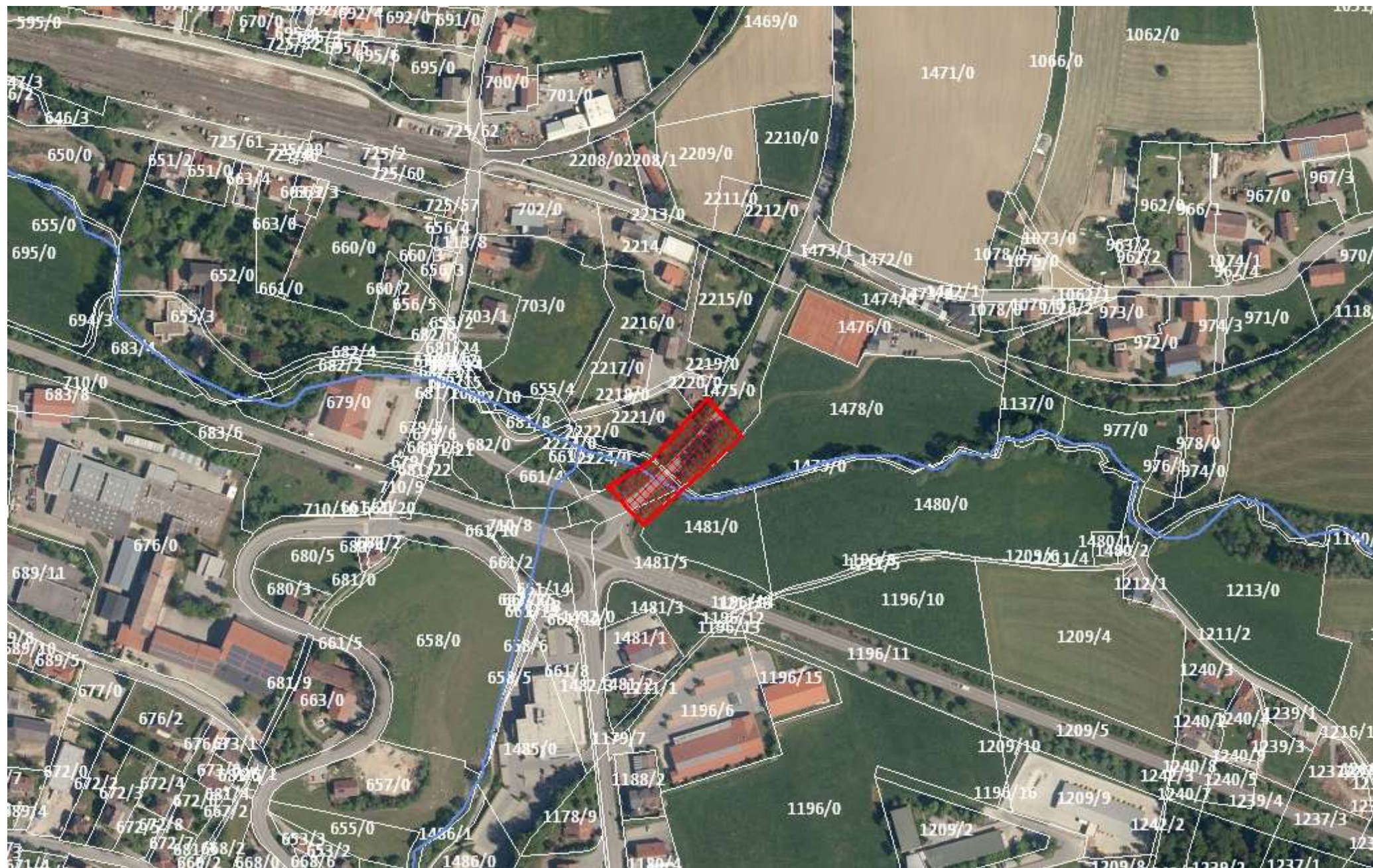
Anlage 13 - Fischzucht „Oberhöhenstetten“ (Fl.-Nr. 282/1 (Tfl.) der Gemarkung Unterhöhenstetten, Stadt Waldkirchen)



Anlage 14 - Kreisstraße FRG 51 Ferienpark Erlauzwiesel (Fl.-Nrn. 263 (Tfl.), 547 (Tfl.), 547/2 (Tfl.) der Gemarkung Ratzing, Stadt Waldkirchen)



Anlage 15 - Staatstraße St 2632 - Waldkirchen (Fl.-Nr. 1475 (Tfl.), 1479 (Tfl.), 1481/5 (Tfl.) der Gemarkung Waldkirchen)



Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter des Landkreises

Landkreis
Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl

des Landrats des Kreistags

am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

40. Tag vor dem Wahltag

04. Februar 2020

um

Uhrzeit

10:00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Besprechungszimmer E08

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum

27.01.2020


Wunder, Regierungsdirektorin

Unterschrift

Angeschlagen am: 27.01.2020

Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 31.01.2020

im/in der

(Amtsblatt, Zeitung)

Amtsblatt Nr. 2/2020